

# Vertrag

## "Ackerrandstreifenprogramm für die Stadt Heilbronn"

zwischen

der Stadt Heilbronn, vertreten durch das Grünflächenamt, im folgenden Auftraggeber genannt,

und

Name:  
Vorname:  
Straße, Nr.:  
PLZ; Ort:  
Tel.-Nr:  
Fax-Nr.  
E-mail:

als nutzungsberechtigtem(n) Eigentümer(n)/Pächter(n), im folgenden Auftragnehmer/Bewirtschafter genannt.

Es wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**1** Der Vertrag bezieht sich auf die in der Anlage (Flurstückliste) aufgeführten Flächen.

Die Ackerrandstreifen sind in einem Flurkartensatz im Maßstab 1:5000 parzellenscharf eingetragen. Die Bewirtschafter der einzelnen Flurstücke mit Ackerrandstreifen sind in diesem Kartensatz verzeichnet. Die Flurkarten können von den Vertragsnehmern während der Dienstzeiten bei der Stadt Heilbronn, Grünflächenamt, Cäcilienstr. 51, 74072 Heilbronn eingesehen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bewirtschafters werden Kopien seiner im Vertrag verzeichneten Flurstücke aus diesen Kartenunterlagen erstellt.

**2** Der Auftragnehmer/Bewirtschafter verpflichtet sich,

2.1 die unter Nr. 1 bezeichneten und bisher von ihm ackerbaulich genutzten Flächen als Ackerrandstreifen wie folgt anzulegen:

- 2.1.1 Ansaat von Gras-Kraut-Säumen
- 2.1.2 Förderung der Sukzession auf Brachstreifen
- 2.1.3 Pflanzung einer Feldhecke oder Anlage einer "Benjes"-Hecke
- 2.1.4 Pflanzung einer Obstbaumreihe

- 2.2 die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderweitige gezielte Unkrautbekämpfungen mit Herbiziden zu unterlassen,
- 2.3 Anlage von Mieten auf den Ackerrandstreifen, Ablagerung von Mist oder Erde und Abstellen von Geräten und Fahrzeugen nur nach Absprache mit dem Auftraggeber durchzuführen,
- 2.4 auf Kalkung und Düngung der Ackerrandstreifen zu verzichten.
- 2.5 Pflege von Ackerrandstreifen und Gehölzpflanzungen

#### 2.5.1 Mindestpflege

Maximal zweimalige Mahd/Mulchen in der Vegetationsperiode.

Zeitpunkt der Bearbeitung:

- Erster Schnitt/Mulchen im Juni, außer bei Vorkommen von Bodenbrütern oder Kleinvild, dann Verschieben der Pflege auf den Teilflächen nach Absprache mit dem Auftraggeber;
- Zweiter Schnitt im August: Dabei sollen Teilflächen zur Samenbildung und als Rückzugsraum für tierische Lebewesen unbehandelt bleiben. Bei der Pflege von größeren Ackerrandstreifenflächen ist diese in zwei Durchgängen zu erledigen, zwischen denen mindestens zwei Wochen liegen müssen.
- Sofern eine Prämie als Stilllegungsfläche über den gemeinsamen Antrag gewährt wird, ist die Cross-Compliance-Verpflichtung der EU zu beachten, dass zwischen dem 1.4. und 15.7. ein Pflegeverbot besteht. Abweichungen sind nur aufgrund eines behördlich genehmigten Pflegekonzepts möglich, über das der Vertragsnehmer vom Auftraggeber informiert wird.

#### 2.5.2 Grünlandschnittnutzung/Aushagerung

Sofern der Aufwuchs als Heu, Frischfutter oder für Silage genutzt wird oder aus ökologischen Gründen am Standort das Ziel der Aushagerung verfolgt wird, ist mehrmaliges Mähen und Abtransportieren nach Absprache mit dem Auftraggeber möglich.

#### 2.5.3 Problemunkräuter

Beim Auftreten von Problemunkräutern mit Windverbreitung können die nesterartigen Vorkommen mehrfach mechanisch kontrolliert werden. Absatz 2.2 und 2.5.1 sind zu beachten.

#### 2.5.4 Obstbaumreihen/Baumreihen

Diese sind artgerecht zu pflegen. Gegen Verbiss ist ein Schutz anzubringen. Einmaliger jährlicher Erziehungsschnitt ist in den ersten fünf Jahren erforderlich. Anschließend sind Überwachungsschnitte ausreichend. Das Grünland ist entsprechend den Ziffern 2.5.1, 2.5.2 bzw. 2.5.3 zu behandeln. Pro Baumreihe ist zumindest jeweils eine Ansitzstange mit Insektennistholz sowie ein Vogelnistkasten anzubringen.

#### 2.5.5 Anlage einer Feldhecke

Aufwuchs in der Pflanzung ist mindestens einmal jährlich in der Anwuchsphase (erste fünf Jahre) abzumähen oder zu mulchen. Absatz 2.5.1 ist zu beachten. Bei der Pflanzung hat ein Pflanzschnitt von holzigen Teilen und Wurzeln zu erfolgen. Für Hecken gelten die Regelungen für das Anbringen von Ansitzstangen, Nisthölzern und -kästen entsprechend der Ziffer 2.5.4.

"Benjes"-Hecken (Gehölzschnitthaufen) sind nach Absprache mit dem Auftraggeber anzulegen und zu pflegen.

- 2.6 Beeinträchtigte Ackerrandstreifen sind durch Ansaat, Bodenbearbeitung oder Nachpflanzung wieder herzustellen. Saatgut stellt der Auftraggeber.  
Zur Verbesserung der biologischen Wirksamkeit von älteren Grünlandansaaten auf Ackerrandstreifen sollen nach Absprache mit dem Auftraggeber Neuansaaten oder Zwischensaaten von Gras-Kraut-Mischungen oder Kräutermischungen in von Bewuchs befreiten "Fenstern" oder Teilabschnitten von bestehenden Ackerrandstreifen erfolgen.
- 2.7 Von den in Nrn. 2.1 bis 2.6 eingegangenen Verpflichtungen darf nur mit Genehmigung des Auftraggebers abgewichen werden.

**3 Der Vertrag beginnt am                      und endet am                      .**

**Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer/Bewirtschafter nichts anderes vereinbart wurde.** Eine Kündigung für das kommende Jahr hat bis 30.09. des laufenden Jahres zu erfolgen (vgl. auch Nr. 8). Nach Vertragsablauf ist die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Die Bewilligung der Zuwendungen für zukünftige Jahre ist nur möglich, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind.

- 4** Eventuell erforderliches Saatgut und/oder Pflanzmaterial wird von der Stadt Heilbronn rechtzeitig dem Auftragnehmer/Bewirtschafter kostenlos zur Verfügung gestellt.

- 5 Der Auftragnehmer/Bewirtschafter erhält für die Teilnahme am Ackerrandstreifenprogramm jährlich einen**

***Zuschußbetrag entsprechend der Flurstückliste.***

**Der Betrag wird jährlich den sich ergebenden Änderungen angepasst. Der Betrag wird am 1. November des jeweiligen Vertragsjahres fällig und wird überwiesen auf das**

**Konto Nr.**  
**bei der:**  
**BLZ:**                      .

- 6** Der Auftragnehmer/Bewirtschafter ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem, nicht vorhersehbarem Grund ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen.

- 7** Beim Wechsel des Bewirtschafters endet die Vereinbarung für das/die betroffene(n) Flurstück(e). Dies betrifft nicht die Übernahme durch den Hoferben. Der Wechsel ist schriftlich anzuzeigen.

- 8** Der Auftraggeber hat das Recht, die Vereinbarung aus wichtigem, nicht vorhersehbarem Grund ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer/Bewirtschafter die sich aus den Nrn. 2.1 bis 2.7 dieses Vertrages ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Auftraggeber kann insoweit bereits gezahlte Beträge gemäß Ziffer 5 in voller Höhe (mit Verzinsung) zurückfordern. Der unter Ziffer 5 aufgeführte Betrag ist in solchen Fällen nur für die tatsächliche Vertragslaufdauer zu entrichten.
- 9** In den Fällen der Nrn. 6 und 7 steht dem Auftragnehmer/Bewirtschafter nur ein anteiliges Entgelt zu, überbezahlte Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- 10** Vom Auftraggeber beauftragte Personen haben das Recht, die im Vertrag genannten Flächen jederzeit zu betreten und dort Kontrollen und Untersuchungen durchzuführen.
- 11** Der Auftragnehmer/Bewirtschafter versichert, dass er für die in der Anlage aufgeführten Flächen im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen keine Fördermittel für die gleichen Sachverhalte wie im Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn beantragt hat und erhält oder beantragen und erhalten wird.

Heilbronn,

Heilbronn,

---

**Auftragnehmer/Bewirtschafter**

---

**Auftraggeber**

**Anlage: Flurstückliste**